

**Fachspezifische Anlage für das Studienfach
„Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ des
Studienganges „Master of Education“ für das Lehramt
an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit
dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
der Universität Bremen**

Vom 30. Oktober 2008

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudien-
ganges „Master of Education“ für das Lehramt an
Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem
Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule sind ins-
gesamt 60 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach
dem European Credit Transfer System zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in
Tabelle 1 dargestellt.

§ 3

Studienverlauf

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorge-
sehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der
folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer,
bei Gruppenprüfungen analog,
2. Klausur von mind. 60 und max. 180 Minuten
Dauer,

3. Referat mit Präsentation (in schriftlicher Form:
Handout, Folien),
4. mündlicher Vortrag mit anschließender schrift-
licher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten,
5. Hausarbeit, Projektarbeit oder Studienarbeit im
Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
6. empirische Studie,
7. Praktikumbericht im Umfang von ca. 15 Seiten
(ohne Anlagen),
8. Kolloquium zur Masterarbeit von 30 bis 40 Mi-
nuten Dauer.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch
als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden er-
bracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von
der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen
von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorge-
sehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in Tabelle 1 auf-
geführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der
fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)
M. Ed.: Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ für das Studienfach Religion

| Modulbezeichnung | P/ WP | CP | Dazugehörige Lehrveranstaltungen | MP/TP | CP | Prüfungs- vorleistung | Prüfungsform | 1. Sem. | 2. Sem. |
|---|----------|----|---|-------|---------|--------------------------|--------------|------------|------------|
| M 16 FD 4 Fachdidaktisches Projekt | P | 13 | Fachdidaktische Projektveranstaltungen | MP | | Nein | Hausarbeit | 4 S | 4 S |
| Abschlussmodul mit integriertem Forschungspraktikum | P | 21 | FD 5: Schulnahes Forschungspraktikum Masterarbeit | MP | 6 15 | Nein | Masterarbeit | 2 | |
| Insgesamt erforderliche CP: | | | | | | | | | |
| wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im Fach Religion erbracht werden: | | | | 34 CP | | | | | |
| wenn Forschungspraktikum und Masterarbeit im zweiten Fach erbracht werden: | | | | 13 CP | | | | | |

Erläuterung: Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung
P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.